



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Heitmüller
Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 13.12.2018

Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und der Anfangsklassenverordnung

Ihr Schreiben vom 14.11.2018

Sehr geehrter Herr Heitmüller,

zur Überarbeitung und Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne benötigen die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung schnellstmöglich Sicherheit über die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen. Dies gilt auch für die gemeindlichen Träger der Grundschulen, zumal diese entsprechende Anträge auf Errichtung eines Grundschulverbundes bereits bis zum 31. März 2019 beim Landesschulamt einreichen sollen.

Wir danken Ihnen deshalb für die im Entwurf vorgelegten Änderungsverordnungen zur Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und zur Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen.

Kritisch ist vorab anzumerken, dass mit den vorliegenden Entwürfen nur die planerische Umsetzung der Grundschulverbünde geregelt werden soll. Dringlich sind aber auch Aussagen zu den zukünftigen planerischen Vorgaben für alle weiterführenden Schulen sowie den Förderschulen. Die Träger der Schulentwicklungsplanung benötigen auch insoweit schnell Sicherheit über den rechtlichen Rahmen.

Auf der Grundlage der bei uns eingegangenen Hinweise der Städte, Gemeinden und Landkreise nehmen wir im Einzelnen zu den Entwürfen wie folgt Stellung:

1. Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014

Zu § 4 Abs. 3a:

Die Bildung von Grundschulverbünden wird von uns grundsätzlich begrüßt, um eine ortsnahe Beschulung im ländlichen Raum zu ermöglichen.

Wir weisen aber darauf hin, dass eine Mindestschülerzahl von 80 am Hauptstandort im ländlichen Raum oft nicht realisierbar ist. Wir bitten deshalb, für den Hauptstandort auch zukünftig eine Mindestschülerzahl von 60 entsprechend der geltenden Rechtslage für Grundschulen vorzusehen, damit die Bildung von Grundschulverbünden in dünnbesiedelten Regionen wirklich gelingen kann.

Auch muss das politisch gewollte Modell der Grundschulverbünde durch eine entsprechende Lehrerstundenbemessung untersetzt werden. Soweit uns ersichtlich, werden die zukünftigen Schulverbünde benachteiligt, da der Lehrerstundensockel nur einmal gewährt wird. Im Ergebnis erhalten zwei selbständige Grundschulen mit jeweils 60 Schülern eine deutlich höhere Stundenzuweisung als ein Grundschulverbund mit einem Hauptstandort (80 Schüler) und Nebenstandort (40 Schüler).

Diese Konsequenz ist sachlich nicht zu begründen. Das Nebeneinander mehrerer Standorte erfordert vielmehr zusätzliches Personal, um an allen Standorten Qualität zu erhalten und zu entwickeln. Auch ergeben sich Fahrwege für die Lehrkräfte zwischen den einzelnen Standorten und ein erhöhter Abstimmungsaufwand. Nebenstandorte müssen deshalb bei der Lehrerstundenbemessung eigenständigen Schulstandorten mindestens gleichgestellt werden.

Zu § 9 Abs. 5:

Die Frist, wonach die Bildung von Grundschulverbünden bis spätestens 31. März 2019 dem Landesschulamt vorzulegen ist, sofern die Errichtung noch in der laufenden Planungsperiode beabsichtigt ist, erscheint deutlich zu kurz bemessen, zumal der zu beachtende Rechtsrahmen bisher noch nicht verbindlich vorliegt.

Innerhalb von drei Monaten wird es kaum gelingen, ein pädagogisches Konzept für einen Grundschulverbund zu entwickeln und zugleich die notwendigen kommunalpolitischen Entscheidungen auf Ebene der gemeindlichen Grundschulträger zu treffen.

Die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung weisen ergänzend auch auf notwendige Abstimmungen bei der Schülerbeförderung hin.

Um die Schülerbeförderung organisatorisch sicherstellen zu können, betonen die Landkreise insbesondere auch die Notwendigkeit von eigenständigen Schulbezirken für die Schulstandorte der Grundschulverbünde.

Weiterer Änderungsbedarf besteht zu § 7 Abs. 4 der geltenden Verordnung.

Nach § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA vom 24.07.2018 (GVBl. LSA S. 224 ff.) hat die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen, soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist. Demnach muss § 7 Abs. 4 der geltenden

SEPL-VO, der bisher lediglich die Benehmensherstellung vorsieht, ebenfalls redaktionell angepasst werden.

Aus Sicht dünnbesiedelter Landkreise wird zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, § 4 Abs. 3 der SEPL-VO auch für die neue Planungsperiode fortzuschreiben. Ohne die Ausnahmemöglichkeit, die Mindestschülerzahl auf 52 abzusenken, wird es in einzelnen Gemeinden nicht möglich sein, eine Beschulung sicherzustellen. Grundschulverbünde scheinen nicht überall ein gangbarer Weg zu sein.

2. Änderung der Anfangsklassenverordnung

Die Mindestjahrgangsstärke in Anfangsklassen sollte in ländlichen Regionen bei 15 am Hauptstandort liegen, nicht bei 20. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zur Mindestschülerzahl am Hauptstandort des Grundschulverbundes.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt